



# Pro Linard AG

LAVIN



STATUTEN DER PRO LINARD AG MIT SITZ IN ZERNEZ  
Fassung vom 26. März 2022

SEITE 1 VON 3



---

## ARTIKEL 1 — FIRMA UND SITZ

Unter der Firma

Pro Linard AG

besteht mit Sitz in Zernez GR auf unbestimmte Dauer eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

---

## ARTIKEL 2 — ZWECK

Die Gesellschaft widmet sich dem Erwerb, dem Umbau, der Instandhaltung und der Erweiterung der historischen Hotelliegenschaft am Dorfplatz von Lavin zum Zwecke der förderlichen Verpachtung an eine Betreiberschaft, die ihr Wirken in den Dienst des sanften Tourismus und der Vitalität von Dorf und Tal stellt.

Die Gesellschaft ermutigt und unterstützt die Betreiberschaft in ihrem gemeinnützigen Engagement übers Ganze und spezifisch in den Sparten Bildung, Kultur und Verständigung.

Neben dem Pachtertrag zielt die Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf ideell motivierte Zuwendungen wie namentlich Spenden und Legate wie auch auf Förderbeiträge à fonds perdu von Stiftungen und öffentlichen Händen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

---

## ARTIKEL 3 — AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'291'840.00.

Das Aktienkapital ist eingeteilt in 6'480 Namenaktien der Kategorie U (Unternehmeraktien) mit einem Nennwert von CHF 44.00 und 2'288 Namenaktien der Kategorie P (Publikumsaktien) mit einem Nennwert von CHF 440.00. Alle Aktien sind voll liberiert.

---

## ARTIKEL 4 — ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN

Die Übertragung von Eigentum sowie der Nutzniessung an den Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn er einen wichtigen Grund angibt oder wenn er anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritte vom übertragungswilligen Aktionär auf Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter vom übertragungswilligen Aktionär

zum wirklichen Wert zum Zeitpunkt des Eintragungsgesuches zu übernehmen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der Erwerber ein Konkurrent der durch die Gesellschaft geführten Unternehmung sein könnte oder direkt oder indirekt solche konkurrenzierende Gesellschaften kontrollieren könnte.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

---

## ARTIKEL 5 — EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

---

## ARTIKEL 6 — STIMMRECHT

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Stimmberechtigt sind nur Personen, welche am Datum, an welchem die Einberufung erfolgt ist, im Aktienbuch eingetragen sind oder Personen, welche durch einen Aktionäre schriftlich ermächtigt worden sind. Ein gesetzlicher Vertreter benötigt keine Vollmacht.

Mit Ausnahme eines gesetzlichen Vertreters muss ein Bevollmächtigter ebenfalls Aktionär sein.

---

## ARTIKEL 7 — VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Er wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Jede Aktienkategorie hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der

Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen oder für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungsberichts ist jedoch keine Mindestpräsenz erforderlich.

Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls und hat den Stichentscheid.

---

#### ARTIKEL 8 — REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

---

#### ARTIKEL 9 — GESCHÄFTSJAHR UND BUCHFÜHRUNG

Der Verwaltungsrat bestimmt den Stichtag der Geschäftsbücher und Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

---

#### ARTIKEL 10 — MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Lavin, den 26. März 2022

---

Hans Schmid

---

Bruno Cruz

Amtliche Beglaubigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2022 genehmigt. Sie werden hiermit amtlich beglaubigt.

Lavin, den 26. März 2022

Reg. Bd. B/2022/Nr.

Der Notar: